



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag zum tariflichen
Zusatzgeld (T-ZUG)**

Abschluss:	05.02.2025
Gültig ab:	01.01.2025
kündbar zum:	31.01.2027
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Quartalsende

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**

2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG)

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

1.1.3 persönlich:

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildende/-r ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

- für alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Dual Studierende günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Tarifliches Zusatzgeld

2.1 Beschäftigte, Auszubildende und Dual Studierende, die jeweils zum Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG).

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung gemäß § 2.2.1 und § 2.2.2. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

2.2.1 Das T-ZUG beträgt 27,5% eines Monatsverdienstes.

Für die Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:

- Die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts und
- die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts der letzten abgerechneten drei Monate vor Auszahlung des tariflichen Zusatzgelds einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z. B. Reisespesen, Trennungentschädigungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die altersvorsorgewirksame Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

2.2.2 Zusätzlich erhalten Vollzeitbeschäftigte einen Zusatzbetrag in Höhe von 18,5 % des Grundentgelts der jeweils gültigen Entgeltgruppe EG 7. Ab dem Kalenderjahr 2026 erhalten Vollzeitbeschäftigte einen Zusatzbetrag in Höhe von 26,5 % des Grundentgelts der jeweils gültigen Entgeltgruppe EG 7.

Bei Beschäftigten mit einer IRWAZ von weniger als 35 Stunden erfolgt eine anteilige Bezahlung.

2.2.3 Die Auszubildenden und Dual Studierenden erhalten als T-ZUG 27,5 % der jeweils einschlägigen Ausbildungsvergütung.

2.2.4 Zusätzlich erhalten Auszubildende und Dual Studierende einen Zusatzbetrag, der sich entsprechend der Anbindungsprozente des jeweiligen Entgeltabkommens errechnet.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

§ 3 Zeitpunkt

Das T-ZUG und der Zusatzbetrag werden am 30. Sept. eines Kalenderjahres ausbezahlt.

§ 4 Differenzierung

Ab dem Jahr 2019 können die Zusatzbeträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.4 in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes ganz oder teilweise nicht zur Auszahlung gebracht oder zeitlich um bis zu 3 Monate verschoben werden, wenn dies dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit dienlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

Unabhängig davon können die Betriebsparteien in Betrieben mit einem hohen Anteil unterer Entgeltgruppen, die durch die Gewährung der Zusatzbeträge gemäß § 2.2.2 und § 2.2.4 eine deutlich überproportionale Kostenbelastung haben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien eine andere wertgleiche Verteilung der Komponente vereinbaren.

§ 5 Tarifliche Freistellungszeit

Nehmen Beschäftigte ihren Anspruch nach § 8.12 Ergänzungsvertrag zum MTV wahr, dann entfällt das T-ZUG gemäß § 2.2.1.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- 6.1** Dieser Tarifvertrag ersetzt zum 01. Januar 2025 den Tarifvertrag T-ZUG vom 01. März 2023.
- 6.2** Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Januar 2027.

Pforzheim, den 05. Februar 2025

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Dr. Guido Grohmann

.....
Barbara Resch

.....
Yvonne Möller

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Aylin Uludag

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**